

2. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehburg und Bad Rehburg

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehburg und Bad Rehburg hat in seiner Sitzung am 10.04.2024 einen 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 08.06.2016 beschlossen:

Hinter § 11 Abs 1 f) wird folgender Punkt g) eingefügt

g) Urnenbaumgrabstätten (§ 15b)

§ 11 Abs. 6 c) wird wie folgt geändert:

c) für Urnen in Urnenrasenreihengrabstätten und Urnenbaumgrabstätten
Länge 0,50 m, Breite 0,50 m.

Hinter § 15a wird folgender § 15 b eingefügt:

§ 15b Urnenbaumgrabstätten

(1) Urnenbaumgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung je einer Urne vergeben. Die Bestattung erfolgt in einer Fläche im Umkreis eines Baumes. Eine zusätzliche Beisetzung gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung ist nicht möglich. Soweit nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenbaumgrabstätten.

(2) Die Herrichtung und Pflege dieser Anlage erfolgt durch den Friedhof. Die Bestattungsfläche ist mit Mulch eingestreut und wird nicht bepflanzt. Die Ablage von privaten Blumen, Gestecken, Grabschmuck etc. ist nicht erlaubt. Für jede/n Verstorbene/n wird eine Plakette, beschriftet mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbejahr, an der gemeinsamen Stele angebracht. Die Kosten hierfür sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehburg, den 10.04.2024

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehburg

L.S.

Sabine Gehrke

Michael Kalla

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte

Furche
Oberkirchenrätin